

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 4

Rubrik: Kassenwechsel bei Prämienausständen zulässig

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kassenwechsel bei Prämienausständen zulässig

Verordnung schränkte Wahlrecht des Versicherten zu stark ein

Auch bei Prämienausständen oder ausstehenden Selbstbehalten darf eine versicherte Person die Krankenkasse wechseln. Das Bundesgericht hat im Juni 1999 eine anders lautende Verordnungsbestimmung als nicht gesetzeskonform erklärt. Die Pflicht der Gemeinden zur Übernahme von Prämienausständen kann damit flexibler gehandhabt werden.

Jede versicherte Person hat in der Grundversicherung der Krankenversicherung ein Wahlrecht. Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann sie den Versicherer auf das Ende eines Kalendersemesters wechseln (Art. 7 Abs. 1 KVG), wobei das Versicherungsverhältnis beim bisherigen Versicherer erst endet, wenn ihm der neue Versicherer mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihm ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KVG). Auch bei Erhöhung der Prämien kann die Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ohne Vorbehalt gewechselt werden.

Eingeschränkt war dieses Wahlrecht bisher für säumige Prämienzahler. Ein Kassenwechsel war erst möglich, wenn die Prämienrückstände nachbezahlt worden waren. Für diese Praxis, den Wechsel in eine andere Kasse zu verwehren, fehlten aber die gesetzlichen Grundlagen: So entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in Luzern im Juni 1999. Das Wahlrecht der Versicherten werde zu stark eingeschränkt.

Zu beurteilen war die Beschwerde eines Versicherten, der fristgerecht die alte Versicherung gekündigt hatte. Der Krankenversicherer verfügte, ein Wechsel der

Versicherung sei erst möglich, wenn sämtliche Ausstände nachbezahlt seien. Solange müsse der Versicherte in der alten Versicherung bleiben. Gegen diesen Entscheid erhob der Versicherte Beschwerde, die in den wesentlichen Punkten gutgeheissen wurde.

Nach dem Entscheid des EVG kann der Kläger auf den gewünschten Termin die Kasse wechseln. Für die vom Bundesrat erlassene Verordnungsbestimmung fehlt gemäss EVG die formelle gesetzliche Grundlage. Mit dem neuen KVG wollte der Gesetzgeber über den Wettbewerb eine kostendämpfende Wirkung unter den Versicherern erzielen. Die Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 KVV sei mit dem gesetzlich verankerten Grundsatz der freien Wahl des Versicherers nicht vereinbar. Die vom Bundesrat getroffene Lösung sei zudem nicht sachgerecht, da sie Versicherte, die sich in guten Treuen über ihre Leistungspflicht gegenüber dem Versicherer stritten, zur Zahlung des in Frage stehenden Betrages oder zum Verzicht auf den Kassenwechsel zwingen würde. Solche Streitigkeiten könnten sich lange hinziehen. Während dieser Zeit einen Kassenwechsel ganz zu unterbinden schränke das Wahlrecht und den gewollten Wettbewerb zu stark ein.

Zur Durchsetzung ihrer Ansprüche stehe den Versicherern die ordentliche Zwangsvollstreckung offen, hielt das EVG fest. Die Doppelversicherung sei vom Gesetzgeber nicht gewollt, und Schwierigkeiten in der Prämienzahlungspflicht sowie Streitigkeiten zwischen den Versicherern über die Leistungspflicht seien voraussehbar.

Leistungseinstellung bleibt

Unbestritten ist auch nach dem EVG-Urteil der Grundsatz der Gegenseitigkeit (KVG, Art. 13). Eine Leistungseinstellung des Krankenversicherers für die Dauer des Prämienverzugs des Versicherten (Erbringung der Gegenleistung) ist mit dem Gegenseitigkeitsprinzip zu vereinbaren (BGE 111, Fall 318). Bisher mussten die Gemeinden die Ausstände bei den Krankenversicherungen übernehmen, damit der Versicherungsschutz wieder hergestellt war. Nach diesem Ent-

scheid des EVG kann der Versicherte die Leistungseinstellung unwirksam machen, indem er zu einer anderen Kasse wechselt. War bisher in den Gemeinden unbestritten, dass zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes diese Ausstände nachbezahlt werden müssen, so ist nach dem EVG-Urteil dieser Grundsatz in Frage gestellt und erlaubt ein pragmatischeres Vorgehen.

EVG-Urteil vom 29. Juni 1999

*Urs Mühle, dipl. Sozialarbeiter HFS,
Organisationsberater, GeKom, Solothurn*

Wahlfranchisen werden gestutzt

Ab 2001 sollen die Krankenversicherer für die Wahl einer höheren Franchise keine Rabatte mehr gewähren dürfen, die grösser sind, als das von den Versicherten mit der Wahlfranchise zusätzlich übernommene Kostenrisiko. Gleichzeitig sollen die Versicherer die Prämienrabatte regional abstufen können. Diese Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV) hat der Bundesrat nach einer Vernehmlassung beschlossen. Den Krankenversicherern entgehen heute durch die zu

hohen Rabatte Prämieinnahmen. Diese Ausfälle werden dadurch ausgeglichen, dass sie auf die gesamte Versichertengemeinschaft umgelegt werden und belasten so Personen, die sich wegen Krankheit oder aus finanziellen Gründen eine höhere Franchise nicht leisten können. Von der Systemkorrektur werden insbesondere Versicherte in Regionen mit hohem Prämienniveau betroffen sein, da sie auf einen Teil der bisherigen Rabatte verzichten müssen. *bsv/cab*

«Prämien 2000» – gratis Übersicht für jeden Kanton

Die Übersicht über die Krankenversicherungsprämien «Prämien 2000» für jeden Kanton ist beim BSV gratis erhältlich. Sie enthält die Übersicht der Prämien aller im Kanton tätigen Versicherer, eine Übersicht des Angebots an alternativen Versicherungsmodellen im Kanton, die Durchschnittsprämien für Erwachsene, Personen in Ausbildung und Kinder aller 26 Kantone und gesamtschweizerisch

sowie Hinweise zu den Kündigungsfristen und Rabattmöglichkeiten. *pd*

Bezug: Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern, unbedingt mit Angabe des **gewünschten** Kantons und einer an die Bezüger/innen adressierten Selbstklebeetikette (keine Couverts schicken); oder Fax 031/322 78 41, mit Angabe des gewünschten Kantons.